

## 2230.1.3-K

**Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, für den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ folgende Vorschriften:

**1. Ziel des Modellversuchs**

<sup>1</sup>Mit dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ soll erprobt werden, inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für welche eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ attraktiver macht. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen auch andere Bewerbergruppen (z. B. Männer, Fach-/Abiturientinnen und Fach-/Abiturienten, Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger) für die Ausbildung gewonnen werden.

**2. Teilnahme am Modellversuch**

An dem Modellversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Fachakademien für Sozialpädagogik teil.

**3. Anzuwendende Bestimmungen**

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 25. Juni 2015)
- die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)
- die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

**4. Struktur der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen, Dauer**

<sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik und Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung. <sup>2</sup>Die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen wird in folgenden drei Varianten angeboten:

– Variante 1: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung vier Jahre. Nach dem ersten Jahr (Sozialpädagogisches Einführungsjahr – SEJ) wird ein Zeugnis ausgegeben, das eine für die Erzieherausbildung als Einstiegsvoraussetzung gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung bescheinigt.

Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren können direkt in das erste Studienjahr der Variante 1 aufgenommen werden. Dazu schließen sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. In diesem Fall dauert die schulische Ausbildung unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 2: Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 3: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

<sup>3</sup>§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 FakOSozPäd sind nicht anwendbar.

**5. Inhalte der Ausbildung**

<sup>1</sup>Der Ausbildung sind in Analogie der Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik, die Handreichung für Seminarveranstaltungen im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik und die Handreichung für das Fach Recht und Organisation im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik zugrunde gelegt. <sup>2</sup>In der Variante 1 ist über Satz 1 hinaus im Sozialpädagogischen Einführungsjahr analog zusätzlich der Lehrplan für das Sozialpädagogische Seminar zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Der Modellversuch wird gemäß der jeweiligen Stunden-tafel (Anlagen 2, 3 und 4) strukturiert.

**6. Praktische Ausbildung**

Mit Ausnahme der Regelungen in § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FakOSozPäd gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1

Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis analog.

**7. Nachweise des Leistungsstands, Bildung der Jahresfortgangsnoten und Entscheidung über das Vorrücken.**

<sup>1</sup>Abweichend von § 16 Abs. 1 FakOSozPäd sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte und mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd sind in jedem Schul-/Studienjahr in der praktischen Ausbildung mindestens zwei Berichte zu fertigen.

<sup>3</sup>Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd wird die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung aufgrund

1. der schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten der/des Studierenden in Ausbildung,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

<sup>4</sup>Über die Regelungen des § 22 FakOSozPäd hinaus ist vom Vorrücken ausgeschlossen, wessen Facharbeit (siehe Nr. 8 Satz 1) mit Note 6 benotet wurde.

**8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher**

<sup>1</sup>Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

<sup>3</sup>Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

<sup>4</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

<sup>5</sup>Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

<sup>6</sup>Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Kolloquium abzulegen. <sup>7</sup>Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>8</sup>In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbil-

dung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft.

<sup>9</sup>Abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel, die Note des Kolloquiums, der Facharbeit und eine Prüfungsgesamtnote.

<sup>10</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen sowie der Note des Kolloquiums und der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

<sup>11</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

<sup>12</sup>Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

<sup>13</sup>Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. <sup>14</sup>Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.“

<sup>15</sup>Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

**9. Beginn und Dauer des Modellversuchs**

<sup>1</sup>Der Modellversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/17. <sup>2</sup>Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2018/19 möglich.

**10. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Juni 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

**Anlage 1****Teilnehmer am Modellversuch**

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Arbeiterwohlfahrt in München und Oberbayern gGmbH München (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Inneren Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik München der Stiftung Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe (Variante 2)
- Caritas Don Bosco Fachakademie für Sozialpädagogik München des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Deutschordens-Schwestern Passau (Variante 2)
- Kirchliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg der Diözese Regensburg (Variante 2)
- Priv. Fachakademie für Sozialpädagogik der Döpfer-Schulen GmbH Schwandorf (Variante 2)
- Caritas Fachakademie für Sozialpädagogik im Haus St. Elisabeth Bamberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste Nürnberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Variante 1 und Variante 3)
- Private Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH Aschaffenburg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern Nördlingen des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)

## Anlage 2

Studentafel für die Variante 1

| Pflichtfächer   | Sozialpädagogisches<br>Einführungsjahr |
|---|--|
|   | Gesamtstunden                          |
| <b>Theoretischer und fachpraktischer<br/>Unterricht</b>       |  |
| Pädagogik und Psychologie                                     | 200                                    |
| Deutsch und Kommunikation                                     | 80                                     |
| Englisch  | 40                                     |
| Recht und Verwaltung  | 40                                     |
| Musische Gestaltung und<br>Bewegungserziehung                 | 160                                    |
| Naturwissenschaft und Gesundheit                              | 40                                     |
| Religionspädagogik und ethische<br>Erziehung                  | 40                                     |
| Praxis- und Methodenlehre                                     | 120                                    |
| <b>Summe theoretischer und<br/>fachpraktischer Unterricht</b> | <b>720</b>                             |
| <b>Praktische Ausbildung</b>                                  | <b>800</b>                             |
|   | <b>1., 2. und 3. Studienjahr</b>       |
|   | Gesamtstunden                          |
| <b>Theoretischer und fachpraktischer<br/>Unterricht</b>       |  |
| Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>1</sup>              | 400                                    |
| Sozialkunde/Soziologie <sup>2</sup>                           | 120                                    |
| Mathematisch-naturwissenschaftliche<br>Erziehung              | 80                                     |
| Ökologie/Gesundheitspädagogik                                 | 80                                     |
| Recht und Organisation  | 120                                    |
| Literatur- und Medienpädagogik                                | 120                                    |
| Englisch <sup>3</sup>   | 120                                    |
| Deutsch <sup>4</sup>  | 160                                    |

<sup>1</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

<sup>2</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

|  |             |
|--|-------------|
| Theologie/Religionspädagogik,<br>nach Konfession <sup>5</sup>  | 120         |
| Praxis- und Methodenlehre mit<br>Gesprächsführung <sup>1</sup> | 320         |
| Kunst- und Werkpädagogik <sup>6</sup>                          | 280         |
| Musik- und Bewegungpädagogik <sup>7</sup>                      | 280         |
| Übungen <sup>8</sup>   | 240         |
| <b>Summe theoretischer und<br/>fachpraktischer Unterricht</b>  | <b>2440</b> |
| <b>Zusatzfach Mathematik<sup>9</sup></b>                       | <b>240</b>  |
| <b>Wahlfächer</b><br>Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd               |             |
| <b>Praktische Ausbildung</b>                                   | <b>2400</b> |

<sup>5</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

<sup>6</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

<sup>7</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

<sup>8</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

<sup>9</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

## Anlage 3

Studentafel für die Variante 2

| Pflichtfächer  | 1., 2. und 3. Studienjahr |
|--|---------------------------|
|  | Gesamtstunden             |
| <b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>          |                           |
| Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>10</sup>            | 400                       |
| Sozialkunde/Soziologie                                       | 120                       |
| Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung                | 80                        |
| Ökologie/Gesundheitspädagogik                                | 80                        |
| Recht und Organisation                                       | 120                       |
| Literatur- und Medienpädagogik                               | 120                       |
| Deutsch  | 160                       |
| Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>11</sup>  | 120                       |
| Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>10</sup> | 320                       |
| Kunst- und Werkpädagogik <sup>12</sup>                       | 280                       |
| Musik- und Bewegungpädagogik <sup>13</sup>                   | 280                       |
| Übungen <sup>14</sup>  | 320                       |
| <b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>    | <b>2400</b>               |
| <b>Wahlfächer</b><br>Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd             |                           |
| <b>Praktische Ausbildung</b>                                 | <b>2400</b>               |

<sup>10</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

<sup>11</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

<sup>12</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

<sup>13</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

<sup>14</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

## Studentenafel für die Variante 3

| Pflichtfächer  | 1., 2. und 3. Studienjahr |
|--|---------------------------|
|  | Gesamtstunden             |
| <b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>          |                           |
| Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>15</sup>            | 400                       |
| Sozialkunde/Soziologie <sup>16</sup>                         | 120                       |
| Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung                | 80                        |
| Ökologie/Gesundheitspädagogik                                | 80                        |
| Recht und Organisation                                       | 120                       |
| Literatur- und Medienpädagogik                               | 120                       |
| Englisch <sup>17</sup>                                       | 120                       |
| Deutsch <sup>18</sup>  | 160                       |
| Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>19</sup>  | 120                       |
| Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>15</sup> | 320                       |
| Kunst- und Werkpädagogik <sup>20</sup>                       | 280                       |
| Musik- und Bewegungpädagogik <sup>21</sup>                   | 280                       |
| Übungen <sup>22</sup>  | 240                       |
| <b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>    | <b>2440</b>               |
| <b>Zusatzfach Mathematik<sup>23</sup></b>                    | <b>240</b>                |
| <b>Wahlfächer</b><br>Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd             |                           |
| <b>Praktische Ausbildung</b>                                 | <b>2400</b>               |

<sup>15</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

<sup>16</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>17</sup> Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>18</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

<sup>19</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

<sup>20</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

<sup>21</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

<sup>22</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

<sup>23</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.